



Bezirksregierung Arnsberg
Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW

Geschäftszeichen 61.i 5-1.2-2009-1

Düren, 21.12.2012

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

2. Änderung des Rahmenbetriebsplans für den Braunkohlentagebau Inden der RWE Power AG vom 20.09.1984 mit Ergänzung vom 21.05.1990 betreffend die Änderung der Wiedernutzbarmachung (Restsee statt Verfüllung)

Die von der RWE Power AG unter dem 17.12.2010 beantragte Zulassung der 2. Änderung des Rahmenbetriebsplans für den Braunkohlentagebau Inden wurde gemäß §§ 55 und 56 in Verbindung mit § 48 Abs. 2 Bundesberggesetz (BBergG) vom 13.08.1980 (BGBl. I S.1310), zuletzt geändert durch Artikel 15a des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) unter dem 20.12.2012 zugelassen.

Die 2. Änderung des Rahmenbetriebsplans Inden regelt die Wiedernutzbarmachung für den Tagebau Inden im Einklang mit den verbindlichen Zielen des Braunkohlenplans Inden, Räumlicher Teilabschnitt II, Änderung der Grundzüge der Oberflächengestaltung und Wiedernutzbarmachung (Restsee) einschließlich Folgemaßnahmen. Die in der Zulassung des Rahmenbetriebsplans vom 29.06.1995 (i5-1.2-2-1) sowie in der Zulassung der 1. Änderung des Rahmenbetriebsplans vom 06.04.2000 (i5-1.2-2-3) ausgesprochenen Nebenbestimmungen bleiben unberührt, soweit sich aus den Nebenbestimmungen zur o. a. 2. Änderung des Rahmenbetriebsplans für den Tagebau Inden nicht ausdrücklich etwas anderes ergibt. Die Zulassung ist mit Nebenbestimmungen versehen.

Die mit der jetzigen Zulassung der 2. Änderung des Rahmenbetriebsplans ausgesprochenen Nebenbestimmungen haben die Konkretisierung von einzelnen Maßnahmen des Betriebes und der Wiedernutzbarmachung zum Gegenstand und zielen im Übrigen darauf ab, dass die dem Rahmenbetriebsplan nachfolgenden wasserrechtlichen und sonstigen Genehmigungsverfahren rechtzeitig eingeleitet werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Zulassung der 2. Änderung des Rahmenbetriebsplans für den Tagebau Inden kann innerhalb eines Monats nach Zustellung dieser Zulassung Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92 in 52070 Aachen, Postanschrift: Postfach 10 10 51, 52010 Aachen, einzureichen.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können. Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden dem Kläger zugerechnet.

Eine Ausfertigung der Zulassung der 2. Änderung des Rahmenbetriebsplans mit dem dazugehörigen Betriebsplanantrag und einem Grundstücksverzeichnis liegen in der Zeit vom **14.01.2013 bis 28.01.2013** während der Dienststunden bei der

Gemeinde Inden, Rathausstraße 1, 52459 Inden, Zimmer 21

während der Dienststunden

montags bis mittwochs von 8.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 16.00 Uhr,
donnerstags von 8.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 18.00 Uhr und
freitags von 8.00 bis 12.00 Uhr

zur Einsichtnahme aus.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt die o. a. Zulassung der 2. Änderung des Rahmenbetriebsplans für den Tagebau Inden gegenüber allen Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Der Zulassungsbescheid kann bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Betroffenen und von denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich bei der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6, Bergbau und Energie in NRW, Postfach 10 25 45 in 44025 Dortmund angefordert werden.

Bezirksregierung Arnsberg
Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW
Im Auftrag:
gez. Kurt Krings